

Krankheit eines Kindes

Abwesenheitsmitteilung:

- Erkrankte Kinder müssen **am ersten Krankheitstag bis 8:00 Uhr** über die SchoolFox Abwesenheitsmitteilung (Datum + ganztägig - ohne Uhrzeit, Grund: Krankheit) krankgemeldet werden.
- Bei **fortlaufender Erkrankung** verlängern Sie bitte die Abwesenheitsmitteilung des ersten Tages, indem Sie das Enddatum entsprechend ändern.
- Familien, die einer Nutzung von SchoolFox widersprochen haben, müssen Ihr Kind **am ersten Krankheitstag bis 8:00 Uhr** per E-Mail (hns@goettingen.de) oder kurzer Nachricht auf dem Anrufbeantworter krankmelden.

Entschuldigungen:

- Ab dem 01.02.2023 benötigen wir **keine** schriftlichen Entschuldigungen mehr, wenn das Kind fristgerecht über SchoolFox krankgemeldet wurde.
- Fehltage, die nicht über SchoolFox entschuldigt wurden, gelten als unentschuldigt und werden im Zeugnis vermerkt.
- **Familien, die SchoolFox nicht nutzen**, geben Ihrem Kind weiterhin eine schriftliche Entschuldigung mit, wenn das genesene Kind wieder zur Schule kommt. Nicht schriftlich entschuldigte Fehltage gelten als unentschuldigt und werden im Zeugnis vermerkt.
- In der Regel benötigen wir kein ärztliches Attest. In gesonderten Ausnahmefällen kann es aber sein, dass von der Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert wird.

Erkrankung während des Schultages:

- Wenn Ihr Kind im Laufe des Schultages erkrankt oder sich verletzt, werden Sie von uns angerufen. Es ist wichtig, dass uns immer aktuelle Kontaktdaten von Ihnen vorliegen unter denen Sie jederzeit zu erreichen sind. In akuten Notfällen rufen wir den Rettungsdienst und informieren anschließend umgehend die Eltern.
- Immer wieder müssen wir beobachten, dass kranke Kinder, die von Ihnen abgeholt wurden, am nächsten Tag mit den gleichen Krankheitssymptomen wieder in die Schule kommen. Bitte geben Sie Ihren Kindern die Chance sich gut auszukurieren, denn nur gesunde Kinder können erfolgreich lernen und im Unterricht mitarbeiten.

Wiederbesuch des Unterrichts:

- Ihr Kind darf nach einer Erkrankung wieder zur Schule kommen, wenn es 48 Stunden symptomfrei ist. Das gilt insbesondere für Fieber und Magen-Darm-Erkrankungen.
- Für Corona-Erkrankungen gelten entsprechend die Vorgaben des Landes Niedersachsen.

Hausaufgaben/Unterrichtsstoff:

- Ist ein Kind erkrankt, so gehen die Lehrkräfte davon aus, dass keine schulischen Aufgaben erledigt werden. Gesundung braucht ausreichend Zeit und Ruhe, Schultage sind anstrengend und Aufgabenbewältigung erfordert viel kognitive Kraft!
- Kehrt das Kind in die Schule zurück, entscheiden die Fachlehrkräfte, welche Aufgaben nachgearbeitet werden müssen, damit ein Anschluss an die laufenden Schulhalte stattfinden kann. Gemeinsam mit dem Kind wird besprochen, wie diese Arbeiten am besten umsetzbar sind.
- Aus unterschiedlichen Gründen ist es denkbar, dass Ihr Kind zwar nicht am Schulbesuch teilnehmen kann, aber dennoch in der Lage wäre, schulische Aufgaben zu erledigen.
In diesem Fall informieren Sie als Erziehungsberechtigte kurz die Klassenlehrkraft. Geeignete Aufgaben für eine Arbeit zu Hause werden dann einem von Ihnen bestimmten Kind mitgegeben.
- Sollte Ihr Kind einen längeren Zeitraum die Schule nicht besuchen können, ist zeitnah ein Gespräch mit der Klassenlehrkraft zu führen, um gemeinsam zu planen, wie Ihr Kind in dieser Zeit gut schulisch begleitet werden kann.

Schulordnung

Einleitung:

Die Herman-Nohl-Schule ist eine offene Ganztagsgrundschule, in der alle Kinder von 8 Uhr bis 13 Uhr verlässlich und bei Anmeldung montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr betreut werden.

Zu unserer Schule gehören Schulkinder, Lehrerinnen und Lehrer, Hausmeister, Sekretärin und alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Alle, die an der Herman-Nohl-Schule lernen und arbeiten, sollen sich wohlfühlen. Deshalb ist es wichtig, dass wir alle freundlich und fair miteinander umgehen und gemeinsam vereinbarte Regeln einhalten.

So verläuft ein Schultag:

Das Schulgelände ist ab 7:45 Uhr geöffnet. Ich komme über das Tor Königsberger Straße oder die Feuerwehreinfaahrt auf den Schulhof und warte zusammen mit den Kindern meines Jahrgangs bis die Klasse abgeholt wird.

08.00 - 08.45 Uhr	1. Unterrichtsstunde
08.45 - 08.50 Uhr	Flitzepause
08.50 - 09.35 Uhr	2. Unterrichtsstunde
09.35 - 09.45 Uhr	Klassenfrühstück
09.45 - 10.10 Uhr	große Pause
10.10 - 10.55 Uhr	3. Unterrichtsstunde
10.55 - 11.00 Uhr	Flitzepause
11.00 - 11.45 Uhr	4. Unterrichtsstunde
11.45 - 12.15 Uhr	große Pause
	Unterrichtsschluss für Jahrgang 1 und 2 Kinder, die nicht zur Betreuung angemeldet sind, gehen nach Hause
12.15 - 13.00 Uhr	VGS-Betreuung/Mittagsessen für Jahrgang 1 und 2 5. Unterrichtsstunde für Jahrgang 3 und 4
13.00 - 13.45 Uhr	Lernzeit
13.45 - 14.15 Uhr	Mittagessen für Jahrgang 3 und 4 Betreuung für Jahrgang 1 und 2
14.45 - 15.30 Uhr	AG-Angebote/Freispiel

So gehen wir miteinander um:

Ich grüße die Anderen, denn über ein freundliches Wort freut sich jeder.

Ich zeige mich gegenüber anderen offen und höflich.

Ich freue mich, wenn andere mich unterstützen und ich helfen kann.

Wenn ich mich geärgert fühle, kann ich meine Meinung sagen, die Stopp-Regel nutzen und mir bei Erwachsenen Hilfe holen.

Ich verletze niemanden mit Worten oder Taten.

So nutzen wir die Sachen für die Schule und in der Schule:

Mit meinen Sachen und den Dingen anderer gehe ich vorsichtig um.
Ich halte alles, was zu unserer Schule gehört sauber und in Ordnung.
Ich frage, wenn ich mir etwas ausleihen möchte.
Wenn mir etwas kaputtgeht, sage ich einem Erwachsenen Bescheid.
So kann der Schaden schnell behoben werden.
Mit Materialien gehe ich sparsam um.
Ich nehme nur mit, was ich im Unterricht brauche.
Fundsachen lege ich in die Fundkiste.

So halten wir unsere Schule ordentlich und sauber:

Ich tue Jacke, Mütze, Handschuhe und Schal in meinen Läusesack,
der im Flur an meinen Haken hängt.
In der Klasse trage ich meine Hausschuhe.
Nach der Schule räume ich meinen Platz auf und
verlasse meinen Klassenraum ordentlich und sauber.
Ich stelle meine Hausschuhe hoch.
Ich werfe Abfälle in den richtigen Mülleimer.
Ich hinterlasse die Toilette sauber und spüle.
Ich wasche mir gründlich mit Seife die Hände.
Mit dem Papier gehe ich sparsam um.
Die Toilette ist kein Spielplatz.

So verhalte ich mich im Unterricht:

Ich halte mich an die Klassenregeln.
In meinem Fach finde ich meine Arbeitsmaterialien.
In meiner Kiste liegen die Malsachen, Schere und Kleber.
Zu jeder Stunde bereite ich meinen Arbeitsplatz vor.
Nach dem Unterricht verlasse ich meinen Tisch aufgeräumt.
Ich nutze den PC-Raum, Musikraum, Werkraum, die Sporthalle
und Bücherei immer in Begleitung eines Erwachsenen.
Ich beachte die besonderen Regeln in den Fachräumen.

Ich möchte mich an der Schule wohlfühlen und halte die Regeln ein.
Das wird positiv wahrgenommen und lobend anerkannt.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und

somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 - 36.3-81 704/03

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

- VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser Runderlass tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugsrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Informationsblatt gemäß Artikel 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität** oder **zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist §31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Besonders sensible personenbezogene Daten werden von uns gemäß §31 Absatz 10 NSchG verarbeitet.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten wird an den Landkreis Göttingen als Träger der Schülerbeförderung und die unteren Gesundheitsbehörden zum Zwecke der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist §31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 NSchG.

Gemäß §31 Absatz 6 NSchG übermittelt die zuständige Meldebehörde den Grundschulen personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht im folgenden Jahr beginnt, sowie die Daten der gesetzlichen Vertreter. Dies geschieht auch, wenn die Kinder vor dem Beginn der Schulpflicht durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. Die Schule erhält folgende Daten durch die Meldebehörde übermittelt:

- 1) zum Kind
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 - c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 - d) Geschlecht,
- 2) zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Anschrift,
 - d) Auskunftssperren nach §51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach §52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Daten werden von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt.

Die Information, dass Masernschutz vorliegt, wird bei einem Schulwechsel von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.

Weitere Übermittlungen sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

Die Westermann-Gruppe verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag im Rahmen der Nutzung des Online-Dienstes Antolin.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**

Gemäß Artikel 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

- **Berichtigung**

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gemäß Artikel 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- **Löschung**

Artikel 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- **Einschränkung der Verarbeitung**

Gemäß Artikel 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- **Widerspruch**

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gemäß Artikel 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gemäß Artikel 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, eine uns erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Artikel 77 DSGVO enthält ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Herman-Nohl-Schule, Immanuel-Kant-Str. 44b, 37083 Göttingen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse hns@goettingen.de.

Mit freundlichen Grüßen



Ch. Franzmann-Korff
Schulleiter

Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

	Schüler/Erziehungsberechtigte	Zweck der Verarbeitung					Art der Verarbeitung				
	Art der Daten	Bildungs- auftrag	Fürsorge- aufgaben	Erziehung/ Förderung	Schul- qualität	Sonstige Zwecke	Erheben	Erfassen	Speichern	Übermitteln	Löschen
1	Schülerstammdaten										
	Name/Vorname	x	x	x			x	x	x	x	x
	Name der Erziehungsberechtigten		x				x	x	x	x	x
	Anschrift	x	x				x	x	x	x	x
	Geschlecht		x				x	x	x	x	x
	Geburtsdatum	x	x				x	x	x	x	x
	Geburtsort	x					x	x	x	x	x
	Geburtsland ¹	x				Verbesserung Sprachkenntnisse/ Sprachfördermaß- nahmen	x	x	x	x	x
	Herkunftssprache ¹	x				Verbesserung Sprachkenntnisse/ Sprachfördermaß- nahmen	x	x	x	x	x
	Konfession ¹	x				Organisation des Unterrichts	x	x	x	x	x
	Aufnahmedatum	x					x	x	x	x	x
	Vorherige Schule	x					x	x	x	x	x
	Telefonnummer		x				x	x	x	x	x
	E-Mail Adresse ²		x				x	x	x	x	x
	Staatsangehörigkeit ¹	x			x	Verbesserung Sprachkenntnisse/ Sprachfördermaß- nahmen	x	x	x	x	x
	Beginn der Schulpflicht	x	x				x	x	x	x	x
Jahr der Einschulung	x					x	x	x	x	x	
Ggf. bereits erworbene Abschlüsse	x					x	x	x	x	x	
Aufnehmende Schule, Rückmeldungen zur Kontrolle der Schulpflichterfüllung	x	x				x	x	x		x	
Datum des Austritts aus der Schule	x	x				x	x	x	x	x	
2	Leistungsdaten										
	Zeugnisse	x					x	x	x	x	x

	Versetzungsentscheidungen	x					x	x	x	x	x
	Ggf. Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen und Bildungsgängen	x					x	x	x		x
	Dokumentation der individuellen Lernentwicklung	x		x			x	x	x	x	
3	Daten zum einen ggf. bestehenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf¹ (Gutachten, Protokolle der Förderkommission, Bescheide der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	x	x			Feststellung und Angebot an sonderpädagogischer Unterstützung	x	x	x	x	x
4	Masernschutz			x		Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht	x	x	x	x	x
5	Organisatorische Daten										
	Belegte Fächer und Kurse	x		x			x	x	x		x
	Fehlzeiten und Entschuldigungen	x	x				x	x	x		x
	Ärztliche Atteste	x	x				x	x	x		x
	Teilnahme an der Schülerbeförderung			x			x	x	x		x
	Teilnahme am Schulessen ³			x		Organisation des Ganztages	x	x	x	x	x
6	Ggf. verhängte Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen	x		x			x	x	x		x
7	Durch Einwilligung freigegebene Daten zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage (z. B. Fotos, Namen, ...)					Öffentlichkeitsarbeit	x	x	x		x

¹ Besonders sensible Daten im Sinne Art.9 Abs.1 DSGVO

² Freiwillige Angabe

³ Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung

Erläuterungen:

Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt. Die Löschung der an die aufnehmende Schule übermittelten Daten liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule.

Ferner wird die Information, dass Masernschutz vorliegt, bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.

Sofern nach dem Schulwechsel auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

Bei einer Teilnahme am Schulessen werden der Name und Vorname, die Namen der Erziehungsberechtigten sowie die Anschrift an den Anbieter des Schulessens auf Grundlage der von Ihnen erteilten Einwilligung übermittelt.